



Information zur Vertrauensschadenversicherung der Rechtsanwaltskammer Wien ¹

Stand gem. aktueller Version der Versicherungspolize: 01.01.2022²

Vom Versicherungsschutz erfasst sind nur jene Treuhandschaften, die nach dem 1.1.2009 vertraglich abgeschlossen und über die Treuhandinrichtung der RAK Wien (eATHB) nach den dort festgelegten Bestimmungen³ i.d.G.F. abgewickelt wurden. Eine vor dem 01.04.2020 gegebenenfalls abgegebene Untersagungserklärung⁴ schließt den Versicherungsschutz aus.

Der **Versicherungsschutz** beginnt mit Einlagen des Treuhandbetrages auf dem elektronisch gesicherten Rechtsanwaltsanderkonto. Dieses elektronisch gesicherte Rechtsanwaltsanderkonto wird im Rahmen der Meldung der Treuhandschaft (unter Punkt 4.) von allen Vertragsparteien unterzeichnet und ist anschließend in der postalisch an alle Parteien übermittelten Bestätigung der Rechtsanwaltskammer Wien angeführt. In Betracht kommt ein Versicherungsschutz weiters für Beträge im Sinne des § 10a Abs 2 letzter Fall RAO, die Teil des Treuhandlages sind, jedoch auf ein Konto einbezahlt wurden, das nicht der Kontrolle des eATHB unterliegt (insbes. Steuern und Gebühren, die auf Sammelanderkonten einbezahlt wurden).

Für andere Beträge, die **nicht über das elektronisch gesicherte Konto abgewickelt** werden, besteht grundsätzlich **kein Versicherungsschutz**.

Gegenstand der Versicherung sind insbesondere Vermögensschäden, die eine Vertrauensperson (insbesondere ein in Wien eingetragener Rechtsanwalt) bei der Abwicklung einer über das eATHB der RAK Wien geführten Treuhandschaft, durch vorsätzliche pflichtwidrige Handlungen oder Unterlassungen betreffend den auf dem elektronisch gesicherten Konto eingezahlten Geldbetrag verursacht und zu dessen Ersatz die Vertrauensperson gegenüber der Treuhandpartei verpflichtet ist.

Die **Versicherungssumme** ist je **Versicherungsfall** mit **maximal EUR 15 Mio** begrenzt. Der **Höchstbetrag** der Entschädigungsleistungen für sämtliche Versicherungsfälle in einer **Versicherungsperiode** ist mit **maximal EUR 30 Mio** begrenzt.

¹ Die Rechtsanwaltskammer Wien schließt jede Haftung für die Vollständigkeit der Wiedergabe der Versicherungsbedingungen aus. Die Wiedergabe der auszugsweisen Bedingungen dient ausschließlich der grundsätzlichen Information der Treuhandparteien.

² Für Schadensmeldungen, die vor dem angeführten Datum eingebracht wurden, oder in Verbindung mit Schadensfällen stehen, die vor dem angeführten Datum gemeldet wurden, können die geltenden Versicherungsbedingungen abweichen.

³ Die geltenden Bestimmungen des derzeitigen STATUTs 2019 des elektronischen Anwaltlichen Treuhandbuches der Rechtsanwaltskammer Wien finden Sie unter https://www.rakwien.at/userfiles/file/Statut%202019_Fassung%20vom%2008_10_20.pdf

⁴ Seit dem 01.04.2020 ist es nicht mehr möglich, mittels Untersagungserklärung auf die Abwicklung über das Treuhandbuch der RAK Wien zu verzichten.



Für Fälle in denen **kein Schädigungsvorsatz** der pflichtwidrig handelnden Vertrauensperson vorliegt, ist die **Versicherungssumme** mit **maximal EUR 7,5 Mio** begrenzt. Anspruchsberechtigt ist nur der Versicherungsnehmer (RAK Wien).

Der Versicherer **ersetzt u.a. Schäden nicht**, die

- mittelbar entstehen,
- eine andere Versicherung zu ersetzen hat,
- fahrlässig von Vertrauenspersonen verursacht wurden,
- bei Personen eintreten, die den Schaden vorsätzlich oder krass grob fahrlässig mitverursacht bzw. abzuwenden unterlassen haben,
- bei Personen, die mit der Vertrauensperson in häuslicher Gemeinschaft leben beziehungsweise bei Angehörigen der Vertrauensperson (Ehegatten oder Personen, die in gerader Linie oder im zweiten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind) eintreten.

Diese Information bezieht sich auf Versicherungsleistungen aus der Vertrauensschadenversicherung. Eine etwaige Versicherungsdeckung aus anderen Versicherungsverhältnissen (insbes. der Berufshaftpflichtversicherung des Rechtsanwalts) ist gesondert zu prüfen.